

Denkmal nach Art. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Englischer Garten und Maximiliansanlagen

ANLAGEN- VORSCHRIFTEN



Der Englische Garten und die Maximiliansanlagen sind Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Ferner wurden der Englische Garten und die Maximiliansanlagen mit Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 03.06.1964 unter Landschaftsschutz gestellt. Sie dienen der Ruhe und Erholung für die gesamte Bevölkerung. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden. Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nicht gestattet ist in den öffentlichen Grünanlagen insbesondere:

1. im Englischen Garten ungemähte Wiesen, in den Maximiliansanlagen nicht freigegebene Rasenflächen zu betreten,
2. die Wege und Straßen mit anderen als den hierfür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren, vor allem auf den Fußwegen und Wegen mit Bänken mit dem Rad zu fahren,
3. Pflanzungen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen,
4. zu nächtigen oder zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
5. Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, sofern andere dadurch gestört werden können,
6. Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben oder Sport zu treiben, sofern dadurch andere gefährdet oder belästigt oder Gegenstände bzw. die Natur beschädigt werden können,
7. Hunde frei laufen zu lassen [im Bereich der Schafhaltung müssen Hunde stets an der kurzen Leine gehalten werden],
8. in den Gewässern zu baden, zu surfen, Kajak zu fahren oder Hunde baden zu lassen,
9. Eisflächen zu betreten,
10. Handel, Dienstleistungen, Gewerbe (insb. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen) oder Werbung jeglicher Art ohne besondere Erlaubnis der Verwaltung des Englischen Gartens zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln.

Die Benützung der besonders bezeichneten Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätze richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen. Hundekot und Abfälle sind in den Abfallbehältern zu entsorgen.

**Nicht geräumte und nicht gestreute Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle wird nicht gehaftet!
Auf Wegen und Plätzen gilt die StVO. Rücksichtsvolles und umweltbewusstes Verhalten braucht keine Regeln!**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), den Landschaftsschutzvorschriften oder anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden. Bitte folgen Sie den Anweisungen des Anlagen-Personals.



Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Verwaltung Englischer Garten

